



**Allgemeinverfügung  
zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt  
Rosenheim aufgrund steigender Fallzahlen**

Auf Grund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Stadtgebiet, erlässt die Stadt Rosenheim auf fachliche Empfehlung des Gesundheitsamtes Rosenheim gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG und § 25 der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7.BayIfSMV) in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum wird auf den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Personenkreis oder auf Gruppen von bis zu 5 Personen beschränkt, anstatt wie bisher von bis zu 10 Personen; Diese Beschränkung gilt auch für weitere Regelungen der 7.BayIfSMV, die auf § 2 Abs. 1 Bezug nehmen (z.B. in der Gastronomie).
2. Der Teilnehmerkreis von Zusammenkünften in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken (siehe § 3 der 7.BayIfSMV) wird auf den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Personenkreis oder auf Gruppen von bis zu fünf Personen beschränkt.
3. Die zulässige Anzahl der Teilnehmer an Veranstaltungen nach § 5 Abs. 2 der 7.BayIfSMV wird auf bis zu max. 25 Personen in geschlossenen Räumen oder auf bis zu max. 50 Personen unter freiem Himmel beschränkt.
4. In privaten Räumen sind keine Feierlichkeiten mit mehr als 25 Teilnehmern erlaubt.
5. Der Konsum von Alkohol außerhalb der zulässigen Gastronomiebetriebe nach § 13 Abs. 4 in den Fußgängerzonen, den öffentlichen Grünanlagen und den städtischen Erholungsgebieten (Mangfallpark, Happinger Seen) wird untersagt.
6. Die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle nach § 13 Abs. 4 in der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr ist untersagt (Sperrzeit somit 23.00 Uhr).
7. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
8. Die Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem **10.10.2020** in Kraft und gilt zunächst bis zum Ablauf des **16.10.2020**.

### Hinweise:

- Die in dieser Allgemeinverfügung genannten Teilnehmerbeschränkungen gelten **analog in allen Gastronomiebetrieben** der Stadt Rosenheim. Die jeweils verantwortlichen Gaststättenbetreiber sind verpflichtet, die erweiterten Kontaktbeschränkungen bei der Bestuhlung entsprechend zu berücksichtigen. Als Gastronomiebetriebe gelten erlaubnispflichtige und erlaubnisfreie Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes.
- Privatveranstaltungen sind Veranstaltungen, die üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten oder aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden (insbesondere Privatveranstaltungen wie z.B. Hochzeiten, Beerdigungen, Geburtstage, Schulabschlussfeiern und Vereins- und Parteisitzungen) und nicht öffentliche Versammlungen. Dabei spielt es keine Rolle ob diese Privatveranstaltungen zu Hause oder in einem Gaststättenbetrieb stattfinden.
- Die sonstigen Vorschriften der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

### Begründung:

#### I.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG.

Aufgrund der hohen Zahl an Infizierten wurde der als kritisch geltende Signalwert von 35 der 7-Tage Inzidenz im Stadtgebiet der kreisfreien Stadt Rosenheim bereits überschritten und die Stadt Rosenheim hat daraufhin entsprechend den Vorgaben aus der 7.BayIfSMV zusätzliche Beschränkungen in Form einer Allgemeinverfügung vom 08.10.20 beschlossen.

Da die 7-Tages-Inzidenz im Stadtgebiet sich über dem Signalwert von 35 bewegte und sich nicht dauerhaft und deutlich nach unten bewegte, sondern sogar weiter nach oben angestiegen ist, war der Erlass dieser Allgemeinverfügung erforderlich. Aufgrund der sichergestellten Prognose, dass der Schwellenwert 50 ebenfalls noch in der Kalenderwoche 41 überschritten wird, wurde gemäß § 25 Abs. 3 der 7.BayIfSMV ein Großteil der dort aufgeführten und weitreichenderen Beschränkungen erlassen.

Das Staatliche Gesundheitsamt Rosenheim ist auch für die kreisfreie Stadt Rosenheim örtlich zuständig und als fachliche Behörde in den Entscheidungsprozess mit eingebunden.

#### II.

Rechtsgrundlage für die unter Ziffer 1 bis 3 getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 i.V.m. § 32 IfSG und § 25 Abs. 2 und 3 der 7.BayIfSMV.

Den mit der Allgemeinverfügung vom 08.10.2020 erlassenen Schutzmaßnahmen kommt nach fachlicher Ansicht des Staatlichen Gesundheitsamtes Rosenheim hohe

fachliche Bedeutung zu. Die Fallzahlen der 7-Tages-Inzidenz bewegen sich innerhalb der von der Staatsregierung vorgegebenen Schwellenwerte bzw. haben diese bereits überschritten, so dass die zuständige Behörde angehalten ist, entsprechende einschränkende Anordnungen zu erlassen.

Die mit dieser Allgemeinverfügung angeordneten Beschränkungen wurden aufgrund der Entwicklungen des Infektionsgeschehens in Bayern erst kürzlich in die neueste Infektionsschutzmaßnahmenverordnung aufgenommen, da dadurch ein weiterer Anstieg der Fallzahlen verhindert werden soll. Die Maßnahmen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um der Ausbreitung der neuartigen Viruserkrankung entgegenzuwirken. Die Stadt Rosenheim hat sich bewusst und in einem ersten Schritt vorerst für die unter Nr. 1. bis 6. genannten Beschränkungen entschieden, da diese aus Sicht der Stadt am ehesten geeignet und insbesondere verhältnismäßig sind, die Infektionsgefahr einzudämmen. Der Abwägungsprozess wurde entsprechend den örtlichen Verhältnisse und Gegebenheiten im Stadtgebiet geführt und mit dem Gesundheitsamt abgestimmt. Grundlage hierfür waren u.a. auch die vorliegenden Auswertungen und Untersuchungsergebnisse des Gesundheitsamtes hinsichtlich der infizierten Personen und Örtlichkeiten der jeweiligen Ausbruchsgeschehnissen. Die weiteren im § 25 Abs. 3 der 7.BayIfSMV vorgeschlagenen Beschränkungen (Abs. 3 Nr. 4 u. 7) wurden vorerst noch nicht für erforderlich gehalten und behält sich die Stadt vor, sollte sich das Infektionsgeschehen weiter und dauerhaft negativ entwickeln.

Die Bußgeldbewehrung der Maßnahmen folgt aus § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG und ist erforderlich um den Anordnungen den notwendigen Nachdruck zu verleihen. Es werden daher auch die vom Freistaat Bayern erlassenen Bußgeldkataloge, mit zum Teil erheblichen Regelsätzen, bei möglichen Verstößen angewandt.

Die Anordnung tritt am 10.10.20, spätestens einen Tag nach Bekanntgabe im Sonderamtsblatt in Kraft. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG) sofort vollziehbar.

Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

---

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

*[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]* Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rosenheim, 08.10.2020

Gez.

Horner  
Oberverwaltungsrat